



Boris Schwartz
Vertreter der Referentin

Über die BA Geschäftsstelle Mitte
an die Vorsitzende des Bezirksausschusses
03 - Maxvorstadt
Frau Dr. Svenja Jarchow-Pongratz
Marienplatz 8
80331 München

08.01.2026

Leerung der Mülltonnen privater Anbieter im Umgriff Schellingstraße-Amalienstraße-Türkenstraße den Zeiten des AWM anpassen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 08396 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt vom 11.11.2025

Sehr geehrte Frau Dr. Jarchow-Pongratz,

der o.g. Antrag wurde dem Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet; er bezieht sich auf eine laufende Angelegenheit der Verwaltung i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Mit diesem Antrag fordert der Bezirksausschuss Maxvorstadt die Landeshauptstadt München dazu auf, die Leerungszeiten der gewerblichen Mülltonnen im Umgriff Schellingstraße – Amalienstraße – Türkenstraße an die Zeiten des AWM anzupassen, um die Anwohner*innen vor zu frühzeitiger Lärmbelästigung zu schützen, da die Leerung gewerblicher Abfälle nach Mitteilungen aus der Bürgerschaft oft schon vor 5 Uhr morgens erfolgt.

In der Begründung zu diesem Antrag wird ausgeführt, dass Anwohner insbesondere in den Frühlings- und Sommermonaten von erheblichem Lärm bis weit nach den gesetzlichen Öffnungszeiten der Lokale betroffen sind. Nachdem gegen 4:00 Uhr Ruhe einkehrt, stören die ersten Müllwerker der privaten Abholbetriebe die Nachtruhe durch ihre Tätigkeit. Eine Anpassung der Abholzeiten an die Leerungszeiten des AWM könnte die Anwohner in den frühen Morgenstunden von unnötigem Lärm entlasten.

Zu diesem Antrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Im genannten Bereich gelten sowohl für den Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) als auch für private Entsorgungsunternehmen die Betriebszeitbeschränkungen der Geräte- und MaschinenlärmSchutzverordnung (32. BImSchV). Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung dürfen Müllsammelfahrzeuge in Wohngebieten nur werktags von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Leerung von Müllcontainern verwendet werden.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat die Möglichkeit, auf Antrag Ausnahmen von diesen zeitlichen Beschränkungen zuzulassen, wenn es besondere Gründe für den Einsatz der Fahrzeuge außerhalb der zulässigen Zeit gibt.

Derzeit verfügt der Abfallwirtschaftsbetrieb München über eine Ausnahmezulassung, die ihn zum Einsatz seiner Fahrzeuge im Normalfall ab 6:30 Uhr (in den heißen Sommermonaten von 01.06. bis 31.08. oder zur Bewältigung anderer, schwieriger Situationen ab 6:00 Uhr) berechtigt. Eine vergleichbare Ausnahmezulassung wurde bisher nur von einem einzigen privaten Entsorgungsunternehmen beantragt und vom RKU für einen vorzeitigen Betriebsbeginn ab 06:00 Uhr für das Jahr 2025 erteilt. Diese kann bei unveränderter Sachlage auch darüber hinaus verlängert werden.

Für alle übrigen Entsorgungsfirmen gilt folglich, dass sie Müllsammelfahrzeuge in Wohngebieten erst ab 07:00 Uhr zur Entleerung von Müllcontainern verwenden dürfen. Sollte ein weiteres, privates Unternehmen ebenfalls einen – entsprechend begründeten - Antrag auf Ausnahmezulassung stellen, wird das RKU bei gleicher Sachlage den Einsatz der Fahrzeuge ebenfalls frühestens ab 06:00 Uhr gestatten.

Erfolgt die Müllentsorgung nicht mit einem Müllsammelfahrzeug, sondern z.B. mit einem LKW oder einem anderen Fahrzeug, das nicht von der Geräte- und MaschinenlärmSchutz-Verordnung erfasst ist, kommen zwar die Regelungen dieser Verordnung nicht zum Tragen, möglicherweise liegt jedoch ein Verstoß gegen allgemeine, immissionsschutzrechtliche Vorschriften vor.

Ich bitte Sie daher, bei erneuten Beschwerden aus der Münchner Bürgerschaft diesen mitzuteilen, dass sie sich direkt an das RKU wenden können. Es kann der Angelegenheit weiter nachgehen und hat die Möglichkeit, Verstöße privater Entsorgungsunternehmen gegen § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV direkt zu ahnden, wenn ausreichende Angaben (Name und Adresse des Entsorgungsunternehmens, hilfsweise das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs, Standort, Name und Adresse des Gewerbebetriebs, dessen Container geleert werden, Datum und Uhrzeit einschließlich Dauer der Entsorgungstätigkeit) übermittelt werden.

Für evtl. weitere Fragen stehen Ihnen gerne meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebiets RKU-IV-212 via E-Mail unter "nga-immissionsschutz.rku@muenchen.de" zur Verfügung.

Viele weitere Informationen rund um das Thema Geräte- und MaschinenlärmSchutzverordnung finden Sie auch im Internet unter:

<https://stadt.muenchen.de/service/info/team-verwaltung/10482816/>.

Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 08396 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt vom 11.11.2025 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Boris Schwartz
Vertreter der Referentin